

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Programmnummer 431

Zuschüsse für die energetische Fachplanung und Baubegleitung im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Mit dem Förderprogramm gewährt die KfW einen Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen **externen** Sachverständigen während der Sanierungsphase, um die Umsetzung der energetischen Maßnahmen durch zusätzliche fachliche Kompetenz zu unterstützen.

Förderziel

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigte

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (weiter unter „Wie erfolgt die Antragstellung?“).

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Was wird gefördert?

Förderung

Die KfW bezuschusst die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden. Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152, 167, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes.

Inhalt

Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

Sachverständige

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger.

Für Vorhaben, für die ab **01.06.2013** (Posteingang) eine Förderung in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummern 151/152, 167, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes beantragt wird, erfolgt eine Förderung der Planung und Baubegleitung ausschließlich für externe Sachverständige, die in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind.



Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Für eine nach den Programmbestimmungen geforderte oder eine freiwillig beauftragte **energetische Fachplanung und Baubegleitung** ist für nachfolgend genannte Programme ein Sachverständiger aus den Kategorien "Energetische Fachplanung" und "Baubegleitung" der Expertenliste auszuwählen:

- Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programmnummer 151/152)
- Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Programmnummer 430)
- Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (Programmnummer 167)
- oder in einem von der KfW aus diesen Programmen refinanziertes Förderprogramm eines Landesförderinstituts

Die Aufgaben der energetischen Fachplanung und Baubegleitung können auch separat an Sachverständige aus der jeweiligen Kategorie vergeben werden.

Ein Experte aus den Kategorie "Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" ist auszuwählen für eine nach den Programmbestimmungen geforderte **energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einem KfW-Effizienzhaus Denkmal, Baudenkmal oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz** in den Programmen:

- Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programmnummer 151/152)
- Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Programmnummer 430)
- oder in einem von der KfW aus diesen Programmen refinanziertes Förderprogramm eines Landesförderinstituts.

Der Sachverständige ist für das Sanierungsvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung ausschließlich für die Beauftragung eines **externen** Sachverständigen.

Anforderungen bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung an den Sachverständigen

Der Sachverständige muss im Rahmen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- das geplante energetische Niveau auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen (Kreditvariante: "Bestätigung zum Antrag"; Zuschussvariante: im Antrag enthalten) sowie bei Abweichungen von den Planungsvorgaben eine erneute Berechnung des energetischen Niveaus vornehmen
- spezielle Detailplanungen erbringen, insbesondere Wärmebrücken-Minimierung, Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept (z.B. unter Anwendung der DIN 1946-6) erarbeiten bzw. bei einer Erneuerung der Heizungsanlage Parameter aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner vorgeben

*Energetische Fachplanung
Baubegleitung*

*KfW-Effizienzhaus Denkmal
Baudenkmal
sonstige besonders
erhaltenswerter Bausubstanz*

Anforderungen



Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

- der Auftragsumfang und die geforderte Qualität der zu erbringenden Leistungen sind im Leistungsverzeichnis/Angebot zu prüfen
- vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen mindestens eine Baustellenbegehung inkl. Fotodokumentation durchführen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts
- Überprüfung und Umsetzung des Lüftungskonzepts und Durchführung einer Luftdichtheitsmessung gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu den Merkblättern "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer: 151/152, 430)
- die Übergabe und Inbetriebnahme der energetischen Haustechnik begleiten und kontrollieren, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- die Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen (Kreditvariante: "Bestätigung nach Durchführung"; Zuschussvariante: "Verwendungsnachweis").

Die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung entsprechend den vorstehenden Anforderungen ist durch den Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

Kombination

Die Kombination des Zuschusses mit dem Programm "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152/167/430) sowie weiteren öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die Summe der Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Hinweis: Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Diese Kosten können nicht in die förderfähigen Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einbezogen werden.

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 4.000 Euro pro Antragsteller und Vorhaben gewährt.

Als Vorhaben wird eine Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus-Niveau oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einem Wohngebäude gefördert. Die gleichzeitige oder aufeinander folgende Sanierung mehrerer Wohngebäude zum gleichen KfW-Effizienzhaus-Niveau oder die Durchführung gleicher Einzelmaßnahmen wird dabei als ein Vorhaben gefördert.

Definition Vorhaben

Ein Zuschussbetrag unter 300 Euro wird nicht ausgezahlt.



Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Regelungen zur Antragstellung und Zuschussgewährung

Zuschuss

Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragstellung

Sie stellen Ihren Antrag **nach** Abschluss der energetischen Fachplanung und Baubegleitung. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach (Schluss-) Rechnungsstellung bei der KfW vorliegen. Der Sachverständige muss im Zeitpunkt der Antragstellung in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der entsprechenden Kategorie eingetragen sein.

Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW. Eine Antragstellung per Fax, E-Mail oder in Kopie ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Hinweis: Die Antragstellung in den Programmen für "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152, 167, 430) muss **vor** Beginn des Vorhabens erfolgen.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich.

WEG

Sofern die geförderten Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Unterlagen

Zur Antragstellung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:

- das vollständig bearbeitete und von Ihnen und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 1647 (das Online-Formular zur Antragstellung finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431)
- eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Personalausweises (für Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses)
- die Schlussrechnung des Sachverständigen über die erbrachten förderfähigen Leistungen für die energetische Fachplanung und Baubegleitung in deutscher Sprache

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergeinschaften**:

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (Zeichnungsberechtigte gemäß Handelsregisterauszugs, ansonsten Gesellschafter)
- Liste der Wohnungseigentümer mit den Angaben: Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung



Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Zusätzlich bei **Wohnungsunternehmen oder Antragstellern, die keine natürlichen Personen sind:**

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (Zeichnungsberechtigte gemäß Handelsregisterauszug, ansonsten Gesellschafter)

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/431 oder Sie bestellen diese im Infocenter der KfW Privatkundenbank unter der Telefonnummer 0800 5399002 (kostenfrei).

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zeitnah nach der Prüfung der KfW, entweder zur nächstfolgenden Quartalsmitte oder zum Quartalsende.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers

Nach Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss der energetischen Fachplanung und Baubegleitung ist die Dokumentation über die Durchführung von Ihnen 10 Jahre aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Ausführliche Programminfos

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431.